

Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
27/2015 (13. November 2015)

Satzung zur Vergabe des Forschungspreises der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 13. November 2015 ¹

Auf Grund von § 8 Abs. 5 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 5. November 2015 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Forschungspreis der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg	1
§ 2	Ausschreibung	1
§ 3	Bewerbung	1
§ 4	Vergabeverfahren	1-2
§ 5	Überreichung des Preises	2
§ 6	Verwendung des Preisgelds	2
§ 7	Satzungsänderungen	2
§ 8	Einstellung der Preisverleihung	2
§ 9	Inkrafttreten	2

§ 1 Forschungspreis der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

- (1) Die Pädagogische Hochschule verleiht einen Forschungspreis für herausragende Forschungsaktivitäten von Wissenschaftler/innen der PH Ludwigsburg.
- (2) Der Forschungspreis wird alle zwei Jahre – in der Regel im Wechsel mit dem Landeslehrpreis – vergeben, erstmalig im Jahr 2016.
- (3) Der Preis kann an eine Einzelperson oder an eine Gruppe verliehen werden.
- (4) Der Preis wird für eine wissenschaftliche Leistung vergeben und stellt keine Würdigung des wissenschaftlichen Gesamtwerks von Personen dar.
- (5) Die Vergabe erfolgt auf der Basis einer national bzw. international wahrnehmbaren Publikation des Bewerbers/der Bewerberin bzw. der Bewerbergruppe, die in Zusammenhang mit einer Forschungsaktivität steht.
- (6) Das Erscheinungsdatum der Publikation darf nicht länger als drei Jahre vor der Einreichungsfrist für die Bewerbung liegen.
- (7) Die ausgezeichnete Publikation soll
 - die theoretische Diskussion im jeweiligen wissenschaftlichen Feld bereichern oder
 - herausragende empirische Befunde präsentieren oder
 - zur Bewältigung forschungsmethodologischer

Problemstellungen beitragen oder

- innovative Fragestellungen mit neuen Forschungsdesigns aufgreifen oder
- eine besonders nachhaltige positive Wirkung auf die Gestaltung pädagogischer und/oder unterrichtlicher Praxis haben.

- (8) Der Preis ist mit 2.000 Euro dotiert und kann nicht geteilt werden.

§ 2 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung des Forschungspreises erfolgt hochschulweit.
- (2) Zwischen der Ausschreibung und der Einreichungsfrist für die Bewerbungen liegen mindestens 6 Wochen.

§ 3 Bewerbung

- (1) Bewerben können sich alle promovierten Mitglieder der Hochschule. Bewerbungen für Promotionsprojekte sind ausgeschlossen.
- (2) Die Bewerbung erfolgt als Selbstbewerbung. Durch Mitglieder der Hochschule können dem Forschungsausschuss Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten gemacht werden. Der Forschungsausschuss fordert dann die Personen zur Selbstbewerbung auf.
- (3) Eingereicht werden muss eine national bzw. international wahrnehmbare Publikation, die im Zusammenhang mit einer Forschungsaktivität des Autors/der Autorin oder des Autorenteam steht.
- (4) Autorenteam können jeweils nur eine Bewerbung einreichen. Falls ein Autor/eine Autorin mit unterschiedlichen Partner/innen Artikel veröffentlicht, so sind gegebenenfalls auch Mehrfacheinreichungen möglich.
- (5) Der Bewerbung sind neben der Publikation eine max. 2-seitige Beschreibung der Forschungsaktivität/des Forschungsprojekts beizufügen. Aus diesen Schreiben soll hervorgehen, warum gerade diese Forschungsaktivität/dieses Forschungsprojekt auszeichnungswürdig ist.
- (6) Die Unterlagen sind im Original mit Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin und in digitaler Fassung über die Forschungsförderungsstelle beim Forschungsausschuss einzureichen.
- (7) Nur fristgerecht eingereichte Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen können berücksichtigt werden.

§ 4 Vergabeverfahren

- (1) Über die Zuerkennung des Preises entscheidet der Forschungsausschuss der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungen und deren formaler Prüfung werden die Mitglieder des Ausschusses zur Vergabesitzung eingeladen. Die

Unterlagen der Bewerber/innen werden den Mitgliedern mit der Sitzungseinladung zugänglich gemacht.

- (3) Bei Bedarf können für einzelne Bewerbungsbeiträge externe Gutachten eingeholt werden. Diese Gutachten werden den Ausschussmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugänglich gemacht.
- (4) Der Forschungsausschuss wählt den Preisträger/die Preisträgerin mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Forschungsausschusses.
- (5) Der Ausschuss kann die Verleihung des Preises aussetzen, wenn keine preiswürdigen Arbeiten vorgelegt werden.
- (6) Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Über die Entscheidung der Kommission ist ein vertrauliches Protokoll anzufertigen, das der Forschungspreisverleihungsakte beizufügen ist.
- (8) Der Preisträger/Die Preisträgerin wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Forschungsausschusses innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung durch ein Schreiben unterrichtet.

§ 5 Überreichung des Preises

- (1) Der Preis wird im Rahmen des Forschungstags oder einer anderen geeigneten Veranstaltung der Hochschule verliehen.
- (2) Die Preisverleihung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Forschungsausschusses oder einen Vertreter/eine Vertreterin vorgenommen.
- (3) Der Preisträger/Die Preisträgerin stellt seine/ihre Arbeit am Forschungstag oder im Rahmen einer anderen geeigneten Veranstaltung der PH Ludwigsburg vor.

§ 6 Verwendung des Preisgelds

Der Preis ist für dienstliche Zwecke an der Pädagogischen Hochschule nach freier Entscheidung des Preisträgers / der Preisträgerin im Rahmen der Landeshaushaltsordnung zu verwenden.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 8 Einstellung der Preisverleihung

Die PH Ludwigsburg kann die Vergabe des Preises jederzeit einstellen.

§ 9 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Die Satzung zur Vergabe des Forschungspreises der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 13. November 2015

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor